

Kryptowerte in Gestalt von Currency Token und Payment Token als Spenden im Lichte des BMF-Schreibens v. 6.3.2025

Bernhard Thie*

Für große Spenden sammelnde Organisationen ist es längst ein Thema, wie mit Kryptowerten in Gestalt von Bitcoin, Ethereum u. a. als Spende umgegangen werden soll. Das Spendenpotenzial wird bereits seit Jahren als erheblich eingeschätzt, was nicht nur daran liegt, dass Steuerpflichtige ihre Gewinne aus Geschäften mit Kryptowerten durch den Abzug als Spende zumindest teilweise kompensieren wollen. Auch Investoren in digitale Werte haben das Bedürfnis, Gutes zu tun. Fundraising-Konzepte werden dafür in Fachkreisen vorgestellt.

I. Einleitung

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Spendenrecht gelten ohne Einschränkung für Kryptowerte, wenn diese im Wege einer unentgeltlichen Zuwendung einer steuerbegünstigten Körperschaft übertragen werden. Zuwendungen zugunsten steuerbegünstigter Körperschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG iVm. § 51–68 AO) sind in Form von Spenden im privaten Bereich von natürlichen Personen als Sonderausgabe (§ 10b Abs. 1 EStG) und im betrieblichen Bereich für juristische Personen als Aufwendungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) abziehbar sowie durch Kürzung der Summe des gewerbsteuerlichen Gewinns zu berücksichtigen (§ 9 Nr. 5 GewStG). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Geld- und Sachspenden. Unter Sachspenden versteht das Steuerrecht die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen (§ 10 Abs. 3 S. 1 EStG).

II. BMF-Schreiben v. 6.3.2025

Am 6.3.2025 veröffentlichte das BMF ein weiteres Schreiben zum ertragsteuerlichen Umgang mit bestimmten Kryptowerten.¹ Ausgangspunkt des Schreibens ist die Bestimmung des Begriffs „Kryptowert“.² Er ist weiter gefasst als der Begriff „virtuelle Währungen“ im vorherigen BMF-Schreiben.³ Die Begriffsdefinition erfolgt nun aus der Beschreibung der Technologie ohne Bezug zum Europarecht⁴ und umfasst neben Currency Token und Payment Token auch Utility Token und Security Token.⁵ Letztendlich soll durch die Änderung bereits begrifflich zum Ausdruck gebracht werden, dass Kryptowerte keine staatlichen anerkannten Währungen sind. Auch die Begriffe „virtuelle Währung“ und „Kryptowährung“ werden möglichst ver-

mieden.⁶ Zu den wichtigen Erweiterungen, die vom vorherigen Schreiben⁷ abweichen, gehören die gestiegenen Anforderungen an Dokumentation und Mitwirkung für die Steuerpflichtigen:⁸ Lückenlose Transaktionsübersichten, Wallet-Adressen und Zeitstempel sämtlicher Transaktionen, Screenshots von Kryptobörsen und detaillierte Kursinformationen zu Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkten⁹ erhöhen die Anforderungen der Steuerpflichtigen erheblich und somit auch das Eingriffspotential der Finanzverwaltung durch Schätzungen oder Strafverfahren.¹⁰ Das Thema „Spenden von Kryptowerten“ wird nicht angesprochen. Dennoch enthält das BMF-Schreiben zahlreiche Hinweise zur Beantwortung der Fragen, die für dieses Thema von Bedeutung sind.

III. Regierungsentwurf eines Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes

Nicht unerwähnt bleiben kann der Regierungsentwurf eines Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes (KStTG) v. 15.8.2025, der die sog. DAC 8-Richtlinie der EU umsetzen und am 1.1.2026 in Kraft treten soll.¹¹ Zweck des KStTG ist die Schaffung von mehr steuerlicher Transparenz für digitale Finanzprodukte, wozu insbes. Kryptowerte zählen. Der Gesetzgeber führt verpflichtende Meldungen für Betreiber von Kryptobörsen und Wallet-Anbieter ein. Sie müssen Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln, die Auskunft über Herkunft von und Transaktionen mit Kryptowerten geben. Diese Daten sind Teil eines automatisierten Informationsaustausches der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten und qualifizierter Drittstaaten, damit die Steuerbehörden die Transaktionen nachvollziehen können und erfahren, wer sich hinter den Geschäften mit Kryptowerten verbirgt. Der Gesetzentwurf liefert keine Antworten auf die im Folgenden behandelten Themen, zeigt aber, dass die Staaten der EU der Steuerhinterziehung in diesem Bereich den Kampf angesagt haben und die erhöhten Mitwirkungspflichten, wie sie im BMF-Schreiben v. 6.3.2025 formuliert sind, von den Steuerpflichtigen sehr ernst zu nehmen sind.

IV. Kryptowerte

Ein Kryptowert ist eine digitale Darstellung eines Werts¹², der unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie

* Bernhard Thie, RA/StB, Karlsruhe.

1 BMF v. 6.3.2025 – V C 1 – S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658, DStR 2025, 584.

2 BMF (Fn. 1), Rn. 1 mit der Differenzierung nach Funktion Rn. 2–5.

3 BMF v. 10.5.2022 – IV C 1 – S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 668, DStR 2022, 992 Rn. 1.

4 BMF v. 10.5.2022 – IV C 1 – S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 668, DStR 2022, 992 Rn. 1.

5 Arendt DStR 2025, 1323.

6 BMF (Fn. 1), Rn. 3 verwendet nur noch in Anführungszeichen „Kryptowährung“ und „virtuelle Währung“.

7 BMF v. 10.5.2022 – IV C 1 – S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 668, DStR 2022, 992 Rn. 1.

8 BMF (Fn. 1), Rn. 100–104.

9 BMF (Fn. 1), Rn. 103.

10 Arendt DStR 2025, 1323.

11 Vgl. Art. 1 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226, BR-Drs. 362/25.

12 BMF (Fn. 1), Rn. 1.

oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann. Für den ertragsteuerlichen Abzug von Spenden sind handelbare, fungible Kryptowerte, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden, von ausschlaggebender Bedeutung. Das sind Currency Token und Payment Token wie Bitcoin, Ethereum oder andere vergleichbare Werte. Zivilrechtlich erfüllen sie die Voraussetzungen für einen Gegenstand.¹³ Dafür ist ausreichend, dass sie eine individualisierbare Vermögensposition darstellen, ihnen die Parteien einen Wert beimessen und sie über Internetplattformen handelbar sind. Currency Token und Payment Token werden durch unentgeltliche Übertragung auf eine Wallet oder vergleichbare digitale Technik einer gemeinnützigen Einrichtung zur Spende. Security Token, die eine Ähnlichkeit zu Wertpapieren aufweisen, spielen in diesem Zusammenhang derzeit noch eine untergeordnete Rolle ohne große praktische Relevanz,¹⁴ haben aber ein nicht zu unterschätzendes Spendenpotential. Utility Token sind Kryptowerte, die Nutzungsrechte vermitteln. Sie haben im Bereich der Spenden zurzeit keine erkennbare Bedeutung.¹⁵ Auf nicht fungible Kryptowerte (sog. Not-Fungible-Token, NFT) wird weder im BMF-Schreiben¹⁶ noch im Folgenden näher eingegangen.¹⁷

1. Keine Geldspende

Handelbare, fungible Kryptowerte sind kein Geld in der Funktion eines gesetzlichen Zahlungsmittels wie der Euro¹⁸, auch wenn diese von ihren Inhabern in Form von Currency Token oder Payment Token als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Sie sind keine staatlich anerkannte Währung in der EU, da sie nicht von der Europäischen Zentralbank oder einer anderen öffentlichen Stelle der EU emittiert werden. Ebenfalls hat bisher keine Institution der EU eine Garantie für einen Kryptowert übernommen.¹⁹ Kryptowerte sind weder staatlich anerkanntes Buchgeld noch elektronisches Geld. Damit steht auch fest, dass Zuwendungen von Kryptowerten an gemeinnützige Körperschaften in der Bundesrepublik keine Geldspende sind, da diese ausschließlich in Euro erfolgen kann.²⁰

2. „Anderes“ Wirtschaftsgut

Der BFH²¹ entschied, dass als Zahlungsmittel genutzte Kryptowerte wie Bitcoin, Ethereum oder ähnliche Werte

„andere Wirtschaftsgüter“ iSd § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG sind. Auch virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token oder Payment Token werden iSv § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG angeschafft oder veräußert, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben oder in eine andere Fremdwährung oder in Euro zurückgetauscht werden.²² Für diese Art der Geschäfte mit Kryptowerten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Abgrenzung von Privatvermögen zum Betriebsvermögen. Auch für die Abgrenzung von Anlagevermögen zum Umlaufvermögen gelten die allgemeinen Grundsätze auf Grundlage der geplanten Dauer der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen. Werden Kryptowerte entgeltlich in der Absicht erworben, längerfristig das Betriebsvermögen zu stärken, sind sie als immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 266 Abs. 2 A.I. Nr. 2 HGB aktivierungspflichtig.²³ Gehören sie zum Umlaufvermögen, werden sie als Vermögensgegenstände gemäß § 266 Abs. 2 B.II. Nr. 4 HGB behandelt.²⁴ Da Kryptowerte kein Geld iSv Euro sind, werden sie nicht über Bank oder Kasse gebucht, auch wenn der Kryptowert von den Parteien als Zahlungsmittel verwendet wird.²⁵ Für die Bewertung von Vermögensgegenständen wie Kryptowerten, die im Wege der Spende einer gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, sieht die hM für die handelsrechtliche Rechnungslegung ein Bewertungswahlrecht vor.²⁶ Entweder ist ein Erinnerungswert, mit dem der Erfolgsneutralität der Anschaffung Rechnung getragen wird²⁷, oder der beizulegende Zeitwert, der steuerrechtlich dem gemeinen Wert entsprechen sollte, anzusetzen. Der beizulegende Wert stellt die Obergrenze der Zugangsbewertung dar. Das IDW²⁸ empfiehlt den Ansatz mit dem vorsichtig geschätzten beizulegenden Zeitwert, um einen vollständigen wertmäßigen Nachweis des Zugangs und der Verwendung eines Vermögensgegenstandes zu gewährleisten. Der Ansatz von Zwischenwerten ist abzulehnen.

3. Abzugsfähige Sachspende

Die vorgenannten Beurteilungen führen im Spendenrecht zu dem Ergebnis, dass ein Kryptowert als Sachspende zu behandeln ist.²⁹ Was bleibt, ist eine steuerrechtlich strittige Situation, die weder gesetzlich eindeutig noch höchstrichterlich geklärt ist. Sie ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ des § 10b Abs. 1 S. 1 EStG. Was aber ist, wenn die gemeinnützige Körperschaft nicht in der Lage ist, Currency Token und Payment Token als Zahlungsmittel unmittelbar zur För-

13 Vgl. Weber, Rechtswörterbuch, 24. Aufl. 2022, zum Begriff Gegenstand.

14 Hornung/Stepanova/Vielwerth DStR 2024, 81.

15 Hornung/Stepanova/Vielwerth DStR 2024, 81.

16 BMF (Fn. 1), Rn. 5.

17 Ausführlich zu NFT zwecks Fundraisings Hornung/Stepanova/Vielwerth DStR 2024, 81.

18 Vgl. Art. 10, 11 VO (EG) Nr. 974/98 v. 3.5.1998, ABl. 1998 L 139, 1, Geld iSv Geldzeichen muss auf Euro oder Cent lauten.

19 BMF v. 10.5.2022 – IV C 1 – S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, 668, DStR 2022, 992 Rn. 1 zu virtuellen Währungen. Dieser Inhalt hätte mE in das neue BMF (Fn. 1) gehört.

20 Brandl in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Stand Juni 2025, EStG § 10b Rn. 120 – Steuerbegünstigte Zwecke.

21 BFH v. 14.2.2023 – IX R 3/22, BStBl. II 2023, 571, DStR 2023, 435 mAnm Penner/Zawodsky; BMF (Fn. 1), Rn. 13.

22 BFH v. 14.2.2023 – IX R 3/22, BStBl. II 2023, 571, DStR 2023, 435 mAnm Penner/Zawodsky; BMF (Fn. 1), Rn. 13.

23 Zwirner BC 2019, 61; BMF (Fn. 1), Rn. 41.

24 Zwirner BC 2019, 61; BMF (Fn. 1), Rn. 41.

25 Thie, Buchführung in gemeinnützigen Vereinen (inkl. Zugriff auf digitales ABC der Geschäftsvorfälle, Kryptowerte), 2. Aufl. 2025.

26 Berndt/Nordhoff, Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen, 3. Aufl. 2024, Kap. E Rn. 83.

27 IDW RS FAB 5 Tz. 46 und IDW RS HFA 21 Rn. 31.

28 IDW RS HFA 21 Rn. 31.

29 HM Schauhoff/Kirchhain, Gemeinnützigkeits-HdB, 4. Aufl. 2023, § 12 Rn. 98; Hornung npoR 2020, 11.

derung steuerbegünstigter Zwecke einzusetzen, sondern diese verkaufen muss, um Geld in Euro zu erzielen, das zur Erfüllung der Förderzwecke verwendet wird? Das dürfte für die überwiegende Zahl der im Inland ansässigen und tätigen gemeinnützigen Körperschaften mit regionalem Bezug gelten, nicht jedoch für große, international tätige Spenden sammelnde Organisationen. Currency Token und Payment Token können nicht unmittelbar im zweckverwirklichenden Bereich eingesetzt werden und müssen deshalb ggf. im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu Geld gemacht werden.³⁰ Im Interesse von Ausbau und Erhalt der Spendenfreudigkeit in der Bevölkerung, einem erklärten Ziel des Gesetzgebers, überzeugt es, wenn der Umweg über den Verkauf der Token zur Erlangung von Geld in Euro durch die gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwirklichung der Förderzwecke nicht zum Verlust der Abzugsfähigkeit der Sachspende beim Spender führt.³¹ Ein weiteres Argument ist, dass ein potenzieller Spender von Kryptowerten von einer Spende ohne Offenlegung seines Pseudonyms absehen könnte, weil ohne Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und der Transaktionen ein Spendenabzug de facto ausgeschlossen ist. Außerdem ist nicht einzusehen, dass die Veräußerung des Kryptowertes durch den Spender, der das erlangte Geld in Euro als Geldspende leistet, diesem die steuerliche Abzugsfähigkeit ermöglicht, die Veräußerung durch die gemeinnützige Körperschaft jedoch nicht. Nachvollziehbar ist das Erfordernis einer entsprechenden Dokumentation der gemeinnützigen Körperschaft, dass es sich bei dem übertragenen Kryptowert überhaupt um eine Sachspende handelt. In der Rechnungslegung der gemeinnützigen Körperschaft ist ein gespendetes Wirtschaftsgut von Anfang an dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Die Spenden werden erst zwecks Veräußerung in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb übertragen.³² Das gilt auch für einen Kryptowert, wenn wegen der Vielzahl der zu veräußernden Kryptowerte von einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugehen ist. Aufgrund der unsicheren Situation wird als Lösung das Einholen einer verbindlichen Auskunft vorgeschlagen.³³ Unbenommen bleibt die pragmatische Lösung, indem der Spender den Kryptowert in Euro umtauscht und eine Geldspende leistet.

V. Dauerhafte Vermögensbildung

Es stellt sich sodann die nächste Frage, ob ein Wirtschaftsgut wie ein Kryptowert, der keine laufenden Erträge abwirft oder auch sonst nicht unmittelbar der Zweckverwirklichung zugeführt werden kann, ohne weiteren Vorgang dem nicht

zeitnah zu verwendenden Vermögen zugeordnet werden kann. In diesem Zusammenhang lohnt ein Blick in § 62 Abs. 3 Nr. 4 AO:

„Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören“,

unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO. Der Gesetzgeber meint mit dieser Bestimmung, dass bereits aus dem Gegenstand selbst erkennbar ist, dass der Zuwendende will, dass der Gegenstand zum Vermögen gehört und nur die Erträge aus dem Gegenstand der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen sollen.³⁴ Die Auffassung, dass der Vermögensgegenstand eine Ertragsquelle sein muss, führt dazu, dass Currency Token und Payment Token nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 4 AO fallen. Die Finanzverwaltung stellt auf eine Nutzung des Gegenstandes im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ab³⁵, was zu demselben Ergebnis führt. Werden Token als Zahlungsmittel eingesetzt, unterliegen sie grundsätzlich der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO) im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb. Anders sieht es aus, wenn es sich um Security Token³⁶ handelt. Mit dieser seltenen Art von Token soll die Beteiligung an Wertpapieren und Beteiligungen abgebildet werden, so dass laufende Erträge in Form von Zinsen, Gewinnausschüttungen oder ähnlichen laufenden Einkünften möglich sind und eine Anwendung von § 62 Abs. 3 Nr. 4 AO in Frage kommt.

Denkbar und zulässig ist, dass der Spender die Zuwendung des Kryptowertes mit der zivilrechtlich bindenden Auflage versieht, ihn der Vermögensausstattung zuzuordnen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO). Das steht dem Spendenabzug nicht entgegen³⁷ und ist eine Möglichkeit, Kryptowerte dem Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zuzurechnen, das nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt. Gleiches gilt auch, wenn die Übertragung eines Kryptowertes im Zuge eines Spendenaufrufs für das Vermögen erfolgt, da die Zweckbestimmung das gleiche Ziel verfolgt wie die Auflage des Spenders und der Gesetzgeber dies in § 62 Abs. 3 Nr. 3 AO ausdrücklich vorsieht.

1. Stiftung

Die Auflage eines Spenders zur Verwendung von Mittelzuflüssen für das Ausstattungskapital betrifft überwiegend Stiftungen. Hier ist seit dem 1.7.2023 das neue Stiftungsrecht zu beachten. Gemäß § 83c Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB gilt:

„Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.“

Aufgrund der fehlenden laufenden Erträge von Kryptowerten ist die Umschichtung in andere Vermögenswerte na-

30 Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 6. Aufl. 2025, Rn. 8.113; das Thema ist seit Jahren bekannt (vgl. nur Hornung npoR 2020, 11 (13)) und hätte im Interesse der Rechtsklarheit im BMF v. 6.3.2025 (Fn. 1) aus Sicht der Finanzverwaltung gelöst werden können.

31 Zustimmung Hüttemann (Fn. 30); Schauhoff/Kirchhain (Fn. 29), Rn. 59 f.; aA FG Düsseldorf v. 5.2.1997 – 13 K 2126/93, BeckRS 1997, 30822403; Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Aufl. 2015, S. 579 f.

32 Buchna/Leichinger/Seeger/Brox (Fn. 31), S. 472 f.

33 Hornung npoR 2020, 11 (13).

34 Hüttemann (Fn. 30), Rn. 5.202.

35 AEAO Nr. 16 zu § 62 Abs. 3 AO.

36 Arendt DStR 2025, 1323.

37 BFH v. 5.2.1992 – I R 63/91, BStBl. II 1992, 748, DStR 1992, 1801.

hezu eine logische Folge der Spende, auch wenn der Kryptowert zum Vermögensstock gehört, da ansonsten der Kryptowert für eine gemeinnützige Körperschaft de facto wertlos ist. Falls die Satzung einer Stiftung oder die Auflage des Spenders nichts Anderes vorsieht, kann ein Gewinn aus der Veräußerung eines Kryptowertes zur Erfüllung der Förderzwecke verwendet werden. Der Gegenwert, der dem Wert des Kryptowertes im Zeitpunkt der Zuführung entspricht, ist weiterhin im Vermögensstock zu halten.

2. Verein

Wird der Kryptowert von einem gemeinnützigen Verein wegen einer entsprechenden Auflage im Bereich der Vermögensverwaltung gehalten und enthält die Auflage keine Bestimmung zu Umschichtungsergebnissen, gibt es keine dem Stiftungsrecht entsprechende Bestimmung im Vereinsrecht. Dennoch sind Umschichtungsergebnisse im Bereich der Vermögensverwaltung generell von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen³⁸, so dass ein Verein das Mehrergebnis im Bereich der Vermögensverwaltung belassen kann.

VI. Bewertung der Sachspende

Ausgangspunkt für die Bewertung von Sachspenden ist § 10b Abs. 3 S. 2–4 EStG. Es ist zu unterscheiden, ob der Kryptowert aus einem Betriebsvermögen, steuerverstricktem Privatvermögen oder nicht der Besteuerung unterliegendem Privatvermögen der gemeinnützigen Körperschaft gespendet wird.

1. Betriebsvermögen

Wird der Kryptowert unmittelbar nach der Entnahme aus einem Betriebsvermögen auf die steuerbegünstigte Körperschaft übertragen, bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Spender hat ein Wahlrecht. Entweder ist der Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 HS. 1 EStG) oder der Buchwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG, sog. „Buchwertprivileg“) anzusetzen. Der Teilwert entspricht im Regelfall dem gemeinen Wert. Der gemeine Wert ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 9 Abs. 2 BewG).³⁹ Dieser wiederum entspricht dem Marktkurs des Kryptowertes im Zeitpunkt der Entnahme.⁴⁰ Als Marktkurs kann der Kurs einer Handelsplattform⁴¹ oder einer webbasierten Liste⁴² angesetzt werden.⁴³ Zu Lasten des Spenders anfallende

Tauschkosten sind zu berücksichtigen. Der Buchwert entspricht im Regelfall den ursprünglichen Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten sind entsprechend der vorgenannten Ausführungen zur Entnahme zum gemeinen Wert zu ermitteln. Dabei wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, dass der Wert im Zeitpunkt des Einbuchens in der Wallet zugrunde gelegt wird.⁴⁴ Eine Teilwertabschreibung ist möglich, wenn voraussichtlich eine dauernde Wertminderung gegeben ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Kryptowerte werden durch Mining⁴⁵ oder Forging⁴⁶ nicht hergestellt. Nach Ansicht des BMF liegen Anschaffungen vor.⁴⁷ Currency Token und Payment Token werden so erstmals in den Rechtsverkehr gebracht. § 5 Abs. 2 EStG findet keine Anwendung, auch wenn sie als immaterielle Wirtschaftsgüter behandelt werden. Es liegt ein entgeltlicher Erwerb vor.

Hält ein Steuerpflichtiger Kryptowerte der gleichen Art, die zu verschiedenen Zeitpunkten angeschafft wurden, sind im Rahmen der Veräußerungen die individuellen Anschaffungskosten abzuziehen. Ist das nicht möglich, können die durchschnittlichen Anschaffungskosten zugrunde gelegt oder die FiFo-Methode angewandt werden.⁴⁸ Diese Methoden können auch auf die Entnahmewerte von Token angewandt werden, wenn das Buchwertprivileg in Anspruch genommen wird und die individuellen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden können. Das BMF verlangt und akzeptiert, dass die Wahl der Bewertungsmethode je Wallet einheitlich ausgeübt wird⁴⁹, was für die vorliegende Konstellation ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Das Wahlrecht zwischen Buchwert und Teilwert ist besonders wegen der begrenzten Abzugsfähigkeit der Spenden zu beachten. Da nur 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgabe (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG) oder Aufwand (§ 9 Nr. 2 KStG) abgezogen werden können, kommt dem Buchwertprivileg (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG) besondere Bedeutung zu. Ohne dieses Privileg besteht die Gefahr, dass aufgrund eines hohen Entnahmegewinns trotz Spende im Veranlagungszeitraum der Entnahme eine zusätzliche Besteuerung ausgelöst wird. Das Buchwertprivileg wirkt dem entgegen und unterstützt die Interessen des Steuerpflichtigen. Die Entlastungswirkung im Veranlagungsjahr der Spende ist für den Steuerpflichtigen regelmäßig wichtiger als der unbefristete Vortrag einer nicht verbrauchten Spende auf die folgenden Veranlagungszeiträume (§ 10b Abs. 1 S. 9 EStG).⁵⁰

2. Keine Umsatzsteuer

Die Entnahme von Currency Token oder Payment Token erfolgt ohne Umsatzsteuer. Der EuGH hat bereits

38 Hüttemann (Fn. 30), Rn. 5.210.

39 Brandl (Fn. 20), Rn. 121 mit Hinweis auf BFH v. 23.5.1989 – X R 17/85, BStBl. II 1989, 879, NJW 1990, 143.

40 Arendt DStR 2025, 1323 (1325) mit Hinweis auf Aufgabe des Stufenverhältnisses für die Bewertung.

41 Vgl. zB Börse Stuttgart Digital Exchange (BSDEX), Kraken, Coinbase und Bitpanda.

42 Vgl. zB <https://www.coinmarketcap.com/de> und <https://www.coin-gecko.com/de>.

43 BMF (Fn. 1), Rn. 43.

44 Arendt DStR 2025, 1323 (1324), sog. „Claimen“.

45 BMF (Fn. 1), Rn. 9 ff.

46 BMF (Fn. 1), Rn. 12.

47 BMF (Fn. 1), Rn. 33.

48 BMF (Fn. 1), Rn. 51.

49 BMF (Fn. 1), Rn. 61.

50 Hüttemann (Fn. 30), Rn. 8.242.

mit Urteil v. 22.10.2015 entschieden, dass diese Token wie ein konventionelles Zahlungsmittel zu behandeln sind.⁵¹ Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge einschließlich des Tausches in andere Kryptowerte oder in staatlich anerkannte Währungen sind steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 8b UStG). Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen, so dass § 3b Abs. 1 Nr. 1 UStG bereits mangels Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Anschaffung für Current Token und Payment Token nicht zur Anwendung kommt.⁵²

3. Steuerverstricktes Privatvermögen

Ein Gegenstand ist steuerverstricktes Privatvermögen, wenn im Zeitpunkt der Spende die Jahresfrist für ein privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG noch nicht abgelaufen ist. Die Frage, ob ein Kryptowert in Gestalt von Current Token oder Payment Token ein Wirtschaftsgut gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist, hat der BFH, wie bereits ausgeführt, bejaht.⁵³ Folge der Steuerverstrickung eines Kryptowertes im Zeitpunkt der Spende ist die Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn es zuvor keine Gewinnrealisierung gab (§ 10b Abs. 3 S. 4 EStG). Befinden sich mehrere Kryptowerte im Privatvermögen, sind auch hier die individuellen Anschaffungskosten zugrunde zu legen. Sind diese nicht individuell zu ermitteln, kann je Wallet entweder die Durchschnittsmethode oder die FiFo-Methode angewandt werden.⁵⁴ Eine Relevanz ist nur dann gegeben, wenn zwischenzeitlich nach der Anschaffung bis zur Entnahme Wertsteigerungen zu verzeichnen sind. Sollte der Kryptowert eine Wertminderung erlitten haben, spielt die Spekulationsfrist insoweit keine Rolle, als in einer solchen Situation der gemeine Wert als Wert der Sachspende zugrunde zu legen ist, auch wenn er geringer ist als die ursprünglichen Anschaffungskosten. Zu prüfen ist, ob aufgrund der Entnahme ein Veräußerungsverlust geltend gemacht werden kann, der im Rahmen von § 23 Abs. 3 S. 7 f. EStG Berücksichtigung findet. Falls Security Token gespendet werden sollen, ist das BMF der Auffassung, dass Security Token als Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente anzusehen sein können⁵⁵ mit der Folge, dass eine Anwendung von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 7 EStG in Frage kommt und so eine Steuerverstrickung gegeben sein könnte.

4. Steuerfreies Privatvermögen

Ist der Kryptowert weder im Betriebsvermögen noch im Privatvermögen steuerverstrickt, ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.⁵⁶ Eine Höchstbetragsbegrenzung auf die

Anschaffungskosten gibt es nicht. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist steuersystematisch richtig, da im Falle der Veräußerung keine Besteuerung anfallen würde und im Falle einer Geldspende das steuerfrei Erlangte ebenfalls als Spende mit dem Nennwert des Geldes abzugsfähig wäre. Eine wertmäßig unterschiedliche Behandlung in dieser Situation wäre nicht nachvollziehbar.

VII. Nachweis von Eigentum, Zuwendung und Wert

Wie für jede andere Spende auch bedarf es für den ertragsteuerlichen Abzug eines gespendeten Kryptowertes einer Zuwendungsbestätigung, die von der steuerbegünstigten Körperschaft dem Spender ausgestellt werden kann. Der amtliche Vordruck des BMF für Sachspenden ist zu verwenden (vgl. § 50 Abs. 1 S. 1 EStDV). In der Zuwendungsbestätigung sind nicht nur Name und Anschrift des Zuwendenden (des Spenders), sondern auch der Gegenstand der Spende ist samt dessen Wert anzugeben. Zusätzlich sind weitere Nachweise und Unterlagen erforderlich, damit die Herkunft der Spende sowie deren Wert von der Finanzverwaltung nachvollzogen werden können. Da der Steuerpflichtige einen Steuervorteil durch Abzug einer Spende erlangen möchte, ist er nachweis- und beweispflichtig, aber das ist im Einzelfall zu prüfen, da auch Ungewissheiten zu Lasten der Finanzverwaltung gehen können.⁵⁷ Es ist jedoch trotz aller berechtigter und substanzieller Kritik⁵⁸ davon auszugehen, dass die erhöhten Anforderungen, die sich aus dem BMF-Schreiben v. 6.3.2025 für Kryptowerte, auch für die Dokumentation über Herkunft und Wert eines Kryptowertes ergeben, erfüllt sein müssen, damit ein steuerwirksamer Spendenabzug in Frage kommt.⁵⁹ Aufgrund der größeren Sachnähe des Steuerpflichtigen hat dieser der Finanzverwaltung anhand geeigneter Unterlagen die Eigentümerstellung an den gespendeten Kryptowerten nachzuweisen. Dass Aufzeichnungen zwecks Nachweises der Plausibilität von Zahlungen im Gemeinnützigkeitsrecht den Nachweis durch einen Beleg für den Einzelvorgang nicht ersetzen, hat der BFH bereits entschieden⁶⁰, so dass zumindest nachvollziehbar ist, dass Exceltabellen den Ansprüchen der Finanzverwaltung an einen Steuerreport grundsätzlich nicht genügen.⁶¹

In den überwiegenden Fällen ist davon auszugehen, dass sich das Speichermedium für die Kryptowerte im Ausland befindet und die Transaktionen ebenfalls über eine Plattform im Ausland abgewickelt werden. Das hat bereits kraft Gesetzes erhöhte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen zur Folge (§ 90 Abs. 2 AO), die auch für die spendenrelevanten Vorgänge gelten, nämlich die Übertragung von Token von der Wallet des Spenders auf die Wallet der gemeinnützigen

51 EuGH v. 22.10.2015 – C-264/14, David Hedqvist, BStBl. II 2018, 211, DStR 2015, 2433.

52 BMF v. 27.2.2018 – III C 3 – S 7160-b/13/10001, BStBl. I 2018, 316, DStR 2018, 528.

53 BFH v. 14.2.2023 – IX R 3/22, BStBl. II 2023, 571, DStR 2023, 435 mAnm Penner/Zawodsky.

54 BMF (Fn. 1), Rn. 61.

55 BMF (Fn. 1), Rn. 81 ff.

56 S. die Ausführungen zum gemeinen Wert von Kryptowerten in V.1. Betriebsvermögen.

57 BFH v. 28.11.2007 – X R 11/07, BStBl. II 2008, 335, DStRE 2008, 456.

58 Arendt DStR 2025, 1323 (1326 ff.).

59 Der Regierungsentwurf des KStTG v. 15.8.2025 verstärkt diese Annahme.

60 Thie (Fn. 25), S. 77 f. mit Hinweis auf BFH v. 3.6.2022 – XI R 11/19, BStBl. II 2023, 202, DStR 2022, 2672 mAnm Treiber.

61 Excelsheets von Handelsplattformen etc können aber mangels Alternativen Grundlage einer sachgerechten Schätzung sein.

Körperschaft sowie für die Ermittlung der Anschaffungskosten oder des gemeinen Wertes.⁶²

Wenn eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird, ist die gemeinnützige Körperschaft in der Pflicht, diese Nachweise zuvor vom Spender einzufordern. Ohne Vorliegen der Nachweise sollte keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Sowohl der gemeinnützigen Körperschaft als auch nachrangig dem persönlichen Aussteller drohen im Falle der fehlenden Nachweise über Eigentümerstellung, Zuwendung und Wert des gespendeten Kryptowertes die Haftung iHv 30 % des in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Wertes (§ 10b Abs. 4 S. 2–5 EStG). Die Nachweise für den Spendenvorgang sind den abgabenrechtlichen Aufbewahrungspflichten entsprechend aufzubewahren. Das sind zurzeit sechs Jahre für Buchungsbelege (§ 147 Abs. 3 AO)⁶³ einschließlich des Doppels für die Zuwendungsbestätigung. Die vielfach in der Praxis ausgesprochene Empfehlung ist jedoch eine Aufbewahrung von zehn Jahren.⁶⁴

Diese Pflichten entfallen, wenn die Zuwendung des Kryptowertes lediglich unter dem Pseudonym des Spenders erfolgt und der Spender der gemeinnützigen Körperschaft keine Zuwendungsbestätigung anfordert. Diese Art der Zuwendung entspricht zwar nicht einer anonymen Barspende, kommt ihr aber sehr nahe. Der gemeinnützigen Körper-

schaft ist es nicht verboten, die Spende in dieser Art und Weise entgegenzunehmen, weil darin zurzeit kein Verstoß gegen das Geldwäschegesetz zu sehen ist, da es an einem für die Geldwäsche relevanten Vorgang fehlt. Auch gibt es – entgegen einer vielfach in der Bevölkerung herrschenden Annahme – kein Verbot für gemeinnützige Körperschaften, Großspenden von Personen, die anonym bleiben, entgegenzunehmen.⁶⁵

VIII. Fazit

Kryptowerte in Gestalt von Currency Token und Payment Token sind Sachspenden gemäß § 10b Abs. 3 S. 1 EStG. Sie sind als Sonderausgabe gemäß § 10b Abs. 1 S. 1 EStG abziehbar, auch wenn eine gemeinnützige Körperschaft einen Kryptowert nicht unmittelbar zur Förderzweckverwirklichung als Zahlungsmittel einsetzen kann, sondern unter Einhaltung der Grundsätze der zeitnahen Mittelverwendung in Euro tauscht. Das BMF-Schreiben v. 6.3.2025 geht nicht auf Spenden in Form von Kryptowerten ein.⁶⁶ Es enthält zahlreiche, jedoch keine abschließenden Hinweise, die Aufschluss darüber geben, wie die Finanzverwaltung den Umgang von Kryptowerten durch steuerbegünstigte Körperschaften und von Spendern handhaben wird.

62 Hinsichtlich des Problems von dezentralen Handelsplattformen im Inland und Ausland wird auf Arendt DStR 2025, 1323 (1326 f.) verwiesen, der zu Recht die zu hohen Anforderungen der Finanzverwaltung an den Nachweis kritisiert.

63 Zimmermann NWB 2024, 958.

64 Thie (Fn. 25), S. 84.

65 Zahlreiche gemeinnützige Körperschaften haben Spendenrichtlinien, die in der Regel keinen Passus enthalten, der die Entgegennahme anonymer Spenden verbietet.

66 Es kann nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden, ob die Finanzverwaltung akzeptiert, dass Zuwendungsbestätigungen über Spenden von Kryptowerten von einer steuerbegünstigten Körperschaft ausgestellt werden dürfen.

Auswirkungen des Einsatzes von KI in der Finanzverwaltung auf das Bekanntwerden neuer Tatsachen iSd § 173 Abs. 1 AO und das In-Unkenntnis-Lassen iSd § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO

Matthias Borgmeier und Simon Thiel*

Der Beitrag thematisiert die aktuelle BFH-Rechtsprechung zu den Anforderungen bzgl. des Bekanntwerdens neuer Tatsachen und des In-Unkenntnis-Lassens der Finanzbehörde im Kontext der fortschreitenden Digitalisierung. Hierzu werden mögliche Folgen der vollmaschinellen Bearbeitung von Steuerfällen, bspw. im Bereich der Auswertung von Kontrollmaterial, diskutiert. Es stellt sich etwa die Frage, ob künftig die bloße technische Möglichkeit zur maschinellen Auswertung ausreichend sein könnte, um das Bekanntwerden bzw. die

Kenntnis der Behörde anzunehmen, da eine automationsgestützte Prüfungssoftware, die eigenständige Entscheidungen risikoorientiert und ermessensgestützt trifft, mit fortschreitender Digitalisierung zunehmend nach außen wie ein „Bearbeiter“ bzw. eine „Person“ iSd Rechtsprechung auftritt. Die hierfür nötigen technischen Anforderungen sollten jedoch bundeseinheitlich erfüllt sein, da dem Steuerpflichtigen keine unterschiedlichen rechtlichen Folgen aufgrund eines anderen technischen Stands der jeweiligen Finanzverwaltung zugemutet werden sollten. Es ergäben sich neben strafrechtlichen Aspekten auch Auswirkungen auf die Festsetzungsverjährung und auf die Korrekturmöglichkeit nach § 173 Abs. 1 AO.

I. Überblick über Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

1. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

Der BFH hat kürzlich zu der Frage entschieden, wann die Finanzbehörde bei einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO Kenntnis von den

* Matthias Borgmeier, LL.M., Dipl.-Fw. (FH), ist Syndikussteuerberater bei der NATIONAL-BANK Vermögenstreuhand GmbH. Er hat als Dozent für Steuerrecht einen Lehrauftrag an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management. Daneben referiert er schwerpunktmäßig zum aktuellen Steuerrecht und Nachfolgethemen. Simon Thiel, LL.M., Dipl.-Fw. (FH), best. StB-Examen, ist als Betriebsprüfer bei der Finanzverwaltung NRW in Bochum tätig. Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.